

BAGÜS ORIENTIERUNGSHILFE ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHL. DER WIRKSAMKEIT NACH § 128 SGB IX

I. ALLGEMEINES

Die Mitglieder der BAGÜS (Bundesarbeitsgemeinschaft der 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe) entwickeln u.a. gemeinsam lebens- und praxisnahe Empfehlungen zur Umsetzung von Bundesgesetzen, um damit zu einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung beizutragen → Orientierungshilfe zur Durchführung von Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 SGB IX (Stand Januar 2021)

- Ziel der Orientierungshilfe
 - Arbeits- und Argumentationshilfe zur Auslegung des Prüfauftrags nach § 128 SGB IX
 - Praxistaugliche Richtschnur für Prüfungen nach § 128 SGB IX
- Orientierungshilfe gliedert sich 6 Kapitel
 1. Einleitung
 2. Begriffsdefinitionen
 3. Gesetzlicher Auftrag
 4. Definition Prüfung
 5. Inhalt, Verfahren und Durchführung von Prüfungen
 6. Maßnahmen als Ergebnis von Prüfungen

<https://www.bagues.de/de/>

www.mediaserver.hamburg.de / Datenland Architekturvisualisation / Erik Recke

BAGÜS ORIENTIERUNGSHILFE ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHL. DER WIRKSAMKEIT NACH § 128 SGB IX

II. AUSGANGSLAGE UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Prüfrecht nach § 128 SGB IX ist Bestandteil der gestärkten Steuerungsverantwortung und –verpflichtung des Eingliederungshilfe Trägers durch das BTHG

Mit dem Prüfrecht nach § 128 SGB IX wird dem Träger der Eingliederungshilfe zur Feststellung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der vereinbarten Qualität ein Prüfungsrecht aus besonderem Anlass eingeräumt – damit soll zum einen **eine qualitativ angemessene Leistungserbringung** gewährleistet und zum anderen eine **wirtschaftliche Verwendung** der durch Steuergelder finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe sichergestellt werden

- Die Prüfung dient der Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen.
- Sie hat zum Ziel, die Betreuungssituation von Menschen mit Behinderung zu sichern und zu verbessern

In der Orientierungshilfe wird der Schwerpunkt auf die **Prüfung der Qualität der Leistungserbringung** mit dem Ziel der Herstellung, Weiterentwicklung und Sicherung der vertraglich vereinbarten Qualität gelegt; die Prüfung der **Wirksamkeit ist Teil der Prüfung der Qualität** und erweitert den Fokus von den Strukturen und Prozessen hin zu den Ergebnissen – den erreichten Zielen

Die Qualität der Leistungserbringung inklusive der Wirksamkeit wird anhand der 3 Dimensionen von Qualitätsmerkmalen gemessen:

- **Strukturqualität** (z.B. Vorhalten einer Organisationsstruktur, personelle Ressourcen (Verhältnis von Fachkräften zu Nicht-Fachkräften) sächliche Ausstattung etc.
- **Prozessqualität** (z.B. Personalplanung mit Bezugsbetreuungssystem, Dokumentationssystem zur Erfassung der Leistungserbringung, zielorientierte (Rückbindung an GSPL) Dokumentation unter Formulierung und Berücksichtigung von Wirkannahmen, partizipative Prozesse gewährleisten Einbeziehung des Leistungsberechtigten usw. → auf individueller Ebene beinhaltet dies auch die Eignung einer Maßnahme um das vom LB beschriebene individuelle Ziel zu erreichen

www.mediaserver.hamburg.de / Datenland Architektursimulation / Entk Recke

BAGÜS ORIENTIERUNGSHILFE ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHL. DER WIRKSAMKEIT NACH § 128 SGB IX

II. AUSGANGSLAGE UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

- **Ergebnisqualität** – bemisst sich u.a. daran, ob und inwieweit vereinbarte Ziele im Einzelfall als auch in der Gesamtheit der Leistungen eines Leistungserbringers erreicht werden
 - Auf individueller Ebene umfasst die Prüfung der Ergebnisqualität einer **Wirkungskontrolle**, die im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens erfolgt und **nicht Teil der Prüfungen nach § 128 SGB IX** ist
 - Auf struktureller Ebene umfasst die Prüfung der Ergebnisqualität eine Betrachtung der **Wirksamkeit** in dem Sinne, dass die Qualität des Leistungserbringers in den genannten 3 Dimensionen hoch genug, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen und geeignet umzusetzen, um die **Ziele der Eingliederungshilfe** zu erreichen → die **aggregierte Zielerreichung im Einzelfall** (Ergebnisse der Wirkungskontrollen im GSPL Verfahren) fließt hier in die Prüfung der Wirksamkeit mit ein
 - Leistungserbringer müssen Wirksamkeit nicht nur anhand vorhandener Merkmale der Struktur- und Prozessqualität nachweisen, sondern Wirksamkeit der Leistung und Ergebnisqualität darstellen und mittels **Wirkannahmen** mit den getroffenen Maßnahmen verknüpfen
 - **Wirkannahmen** beschreiben, warum es plausibel erscheint, dass bestimmte Unterstützungsmaßnahmen oder Vorgehensweisen geeignet sind, sowohl die individuellen Ziele des Leistungsberechtigten wie auch die Ziele der Eingliederungshilfe zu erreichen
 - Wirkannahmen sollen auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses von wirksamer Leistungserbringung und im Konsens in der Leistungsvereinbarung abgestimmt sein

Wesentliche Voraussetzung für Prüfung = es braucht ein gemeinsames Grundverständnis zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe zu Qualität und Qualitätsmaßstäben und zu den Begriffen „Wirkung“ und „Wirksamkeit“ → Festlegung in Landesrahmenvertrag und den konkreten Leistungsvereinbarungen

BAGÜS ORIENTIERUNGSHILFE ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHL. DER WIRKSAMKEIT NACH § 128 SGB IX

II. AUSGANGSLAGE UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

- die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 128 SGB IX dient dazu, sicherzustellen, dass die finanziellen Mittel für den **vorgesehenen Zweck** eingesetzt werden; es ist daher zu überprüfen, ob die **vereinbarten Ziele** unter Einhaltung der Qualitätsstandards möglichst effizient erreicht werden → Wirtschaftlichkeitsprüfungen dienen nicht dazu an der Qualität und Quantität der Leistungen zu sparen
- § 128 Abs.1 Satz 1 sieht die Prüfung der Wirtschaftlichkeit von „Leistungen“ nicht die Prüfung eines gesamten Unternehmens vor

Die Orientierungshilfe greift die Definition von Wirtschaftlichkeit aus der (alten) Orientierungshilfe zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus 2016 auf → dort ausführlichere Ausführungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit

BAGÜS ORIENTIERUNGSHILFE ZUR DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHL. DER WIRKSAMKEIT NACH § 128 SGB IX

III. INHALTE UND VERFAHREN VON PRÜFUNGEN

- Prüfungen liegt ein **beratungsorientierter Ansatz** zugrunde → die Prüfung bildet Einheit aus Prüfung, Beratung und Empfehlungen von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung
- Prüfungen werden anlassbezogen oder auch anlasslos (wenn Öffnungsklausel dies erlaubt) durchgeführt
- Die Orientierungshilfe empfiehlt, dass die Durchführung von Prüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe selbst erfolgt und nicht an Dritte delegiert wird
- In Vorbereitung von Prüfungen nach § 128 sollte sich auch mit anderen Diensten, die Prüfungen durchführen (z.B. nach den „Heimgesetzen“, MDK etc.) über Inhalt und Ablauf und den Umgang mit den Ergebnisse ausgetauscht und vereinbart werden

Durchführung von Prüfungen

- Nach der Orientierungshilfe sollten Prüfungen mittels eines SOLL-IST Abgleichs erfolgen
- Zur Vorbereitung und konkreten Durchführung von Prüfungen enthält die Orientierungshilfe eine Reihe von Vorschlägen und Tipps (möglicher Ablauf)
- Die Bewertung der Prüfung durch den Träger der Eingliederungshilfe soll auch weitere Schritte und konkrete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung enthalten → Prüfbericht gemäß § 128 Abs. 3 erforderlich
- Kapitel 6 der Orientierungshilfe beschäftigt sich mit den **Maßnahmen** als Ergebnis der Prüfung
 - Bemessung eines Mangels erfordert zwingend Festlegung eines SOLL (z.B. Personalschlüssel etc.) und eines IST (tatsächlicher Stand; vorab Festlegungen zum Umgang mit Urlaubszeiten, Krankheiten etc.)
 - Berücksichtigung von Minder- und Mehraufwendungen aufgrund von nicht planbaren Veränderungen in der Leistungserbringung („Bewertung des Leistungsgeschehens, Dauer der Pflichtverletzung“)
 - Rückwirkende Maßnahmen nach Feststellung eines wirtschaftlich messbaren Mangels gemäß § 128 zwingend („Kürzung von Mitteln ..“)
 - **Zukünftige Maßnahmen** im Sinne gemeinsamer Verabredungen, Entwicklungs- und/oder Qualitäts-Vereinbarungen etc. zur gemeinsamen Weiterentwicklung der Qualität